

Landgericht Aschaffenburg

Az.: 23 O 18/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Automotive Rechtsanwaltsgeellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-009137-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4, D04
X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG

erlässt das Landgericht Aschaffenburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht

██████████ als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2025 folgendes

Endurteil

1.

Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 11.08.2020 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen ████████ der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaspter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

(die Begrifflichkeiten sind dabei in der beigefügten Anlage „Glossar zum Zwecke der Zwangsvollstreckung“ erläutert)

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 11.08.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten, ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 11.08.2020 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2.

Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. Antrag zu 1. sämtliche gem. Antrag zu 1 a., 1 b. sowie 1 c. seit dem 11.08.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen Betrag von 1.500,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2024, zu zahlen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

5.

Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 40% und die Beklagte zu 60% zu tragen.

6.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Auskunfts-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche des Klägers als Nutzer des von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerkes Instagram.

Der Kläger nutzt - ausschließlich privat - das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit dem 11.08.2020. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte, die bis zum 27.10.2021 als "Facebook Ireland Ltd." firmierte.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld, stattdessen erfolgt die Finanzierung maßgeblich durch Online-Werbung.

Dem Kläger wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, welche die Algorithmen der Beklagten ausgewertet haben. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abonnement-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Die Einrichtung eines Kontos im Netzwerk der Beklagten setzt voraus, dass der Nutzer den Nutzungsbedingungen (Fassung vom 07.09.2023, Anlage K1) zustimmt. Diese sehen unter an-

derem vor, dass der Kläger die von der Beklagten erhobenen Daten, einschließlich solcher, die sich aus der Nutzung anderer konzern-eigener Dienste sowie aus sonstigen Internetaktivitäten des Nutzers außerhalb der Netzwerke der Beklagten ergeben, der Beklagten zur Darbietung „personalisierter Erlebnisse“ sowie zu „anderen Zwecken“ zur Verfügung stellt.

Als andere Zwecke werden in den Nutzungsbedingungen aufgeführt (Anlage K1): „*als Reaktion auf eine rechtliche Anfrage*“, „*um geltende Gesetze einzuhalten*“, „*zu Zwecken von Schutz, Sicherheit und Integrität*“, „*für Rechtsstreitigkeiten*“. Die Nutzungsbedingungen verweisen auf die Datenrichtlinie der Beklagten, in der unter anderem erläutert wird, dass die vom Nutzer bereitgestellten Informationen und Geräte für alle benutzten Produkte der Beklagten, einschließlich der über die Business Tools übersandten Informationen der Partner der Beklagten, erfasst und miteinander verbunden werden. Die Datenrichtlinie verweist wiederum auf eine Cookie-Richtlinie. Diese enthält die Mitteilung, dass die Beklagte Seitenbezogene Textinformationen (Cookies) auf dem Nutzergerät platziert und so Informationen erhalten kann, die dort gespeichert werden, wenn der Nutzer Anwendungen der Beklagten oder Internetseiten von anderen Unternehmen, die Business Tools der Beklagten nutzen, aufruft, und zwar ohne dass eine weitere Handlung des Nutzers erforderlich wäre. Die Beklagte teilt die Informationen der Klagepartei mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, verschiedenen Dienstleistern und „externen Forschern“.

Die Integration der streitgegenständlichen Business Tools in Websites von Drittunternehmen geschieht durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Websites und Apps („Meta Pixel“ für Websites und „App Events über Facebook-SDK“ für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Website- und App-Betreiber („Conversions API“ und „App Events API“), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt wird. Auch dies wird vom technisch versierten Nutzer nicht bemerkt und kann auch nicht mehr verhindert werden.

Auf zahlreichen reichweitenstarken Websites und Apps in Deutschland laufen „Meta Business Tools“ im Hintergrund, unter anderem bei zahlreichen großen Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de), großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holidaycheck.de, kayak.de, momondo.de), Seiten und Apps, die medizinische Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de), Dating- und Erotikseiten (parship.de, amorelie.de, orion.de, lovescout24.de), sowie Seiten mit Inhalten aus der innersten Intimsphäre (krebshilfe.de, tfp-fertili-

ty.com (Samenbank), nie-wieder-alkohol.de, nvve.nl (Sterbehilfe; siehe hierzu Auflistung der Recherche der Klägervertreter im Anlagenkonvolut K13 und K14).

Die Business Tools verarbeiten dort persönliche und höchstpersönliche Daten beispielsweise zur Gesundheit, zur politischen Einstellung, zur Weltanschauung, zu Finanzen sowie zur Sexualität.

Jeder Nutzer ist zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewegt oder eine App benutzt, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Beklagten eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat. Diese Erkennung erfolgt durch sogenanntes „Digital Fingerprinting“, durch welches ein Nutzer dauerhaft online zurückverfolgbar ist. Zum anderen ist jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Websites und -Apps durch die Beklagte nachverfolgbar. Diese weiß, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht wurden, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft wurde.

Die von der Beklagten gesammelten Daten werden im Rahmen des „Advanced Matching“ der individuellen Meta-ID zugewiesen und zusammen mit den Standortdaten des Mobilgeräts verknüpft, verwendet und so vollständig individualisiert. Aufgrund des Fingerprintings funktioniert die Zuordnung eines technischen Geräts zum Nutzer mit einer Genauigkeit von über 99 % auch dann, wenn der Nutzer seinen Account bei der Beklagten nicht nutzt bzw. nicht eingeloggt ist und ihre Cookies nicht zulässt. Entsprechend werden sämtliche Daten auch gesammelt, wenn Nutzer nicht bei ihren Netzwerken eingeloggt sind.

Die Nutzerinnen und Nutzer von Instagram können über die dortigen Einstellmöglichkeiten Einfluss darauf nehmen, wie die derart bei der Beklagten eingehenden Daten weiterverwendet werden. In der Rubrik Einstellungen können die Nutzerinnen und Nutzer unter „optionale Cookies“ entscheiden, ob sie den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ erlauben. Wenn der Nutzer durch seine Einstellungen auf Instagram den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaubt und/oder nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ einwilligt, verwendet die Beklagte Informationen dieses Nutzers, die über Business Tools auf Homepages und Apps Dritter erhoben werden, für bestimmte Zwecke gleichwohl, nicht jedoch für die Bereitstellung personalisierter Werbung.

Die Beklagte verpflichtet die Drittunternehmen, auf deren Seiten die Business Tools eingebunden werden, zur Einhaltung der Business Tools Nutzungsbedingungen (Anlage B5).

Die über die Business Tools von den Apps und Homepages an die Beklagten übertragenen Daten werden von der Beklagten wie folgt - und teilweise in Abhängigkeit von dem Vorliegen der in den Einstellungen abgegebenen Einwilligung - weiterverarbeitet: Mittels der übertragenen techni-

schen Standarddaten wird - soweit, wie ganz regelmäßig, technisch möglich - eine bereits von der Beklagten erfasste Person identifiziert. Der Umstand des Besuchs der die Daten übertragenden Homepage bzw. App sowie der entsprechende Zeitpunkt wird sodann dem personenbezogenen Profil dieser Person zugeordnet und gespeichert und reichert dieses Persönlichkeitsprofil entsprechend um diese personenbezogene Information weiter an. Weitere personenbezogenen Daten über die Aktivitäten des Nutzers auf der Homepage bzw. App des Dritten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn der Nutzer in den Einstellungen seine Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies“ erteilt hat. Hat der Nutzer gegenüber der Beklagten der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zugestimmt, verwendet die Beklagte die Daten für diesen Benutzer nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie verwendet jedoch auch in diesem Fall die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet werden, für andere Zwecke, nach Vortrag der Beklagten etwa „*für Sicherheits- und Integritätszwecke*“, einschließlich des Zweckes „*der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta*“.

Mit dem als Anlage K 3 vorgelegten anwaltlichen Schreiben vom 20.12.2023 forderte der Kläger die Beklagte auf, anzuerkennen, dass der Nutzungsvertrag bzgl. der Nutzung des Netzwerks Instagram eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten des Klägers, die dessen Aktivitäten außerhalb des Netzwerks Instagram oder weiterer Produkte der Beklagten betreffen, und die über den Aufruf dritter Websites und Apps entstehen, ohne wirksame Einwilligung des Klägers grundsätzlich nicht zulasse. Weiterhin wurde die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Verpflichtungserklärung aufgefordert. Darin sollte sich die Beklagte verpflichten, die personenbezogenen Daten des Klägers nur noch auf ausdrückliche Weisung des Klägers zu verarbeiten. Weiterhin sollte sich die Beklagte verpflichten, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald der Kläger sie hierzu auffordere. Darüber hinaus sollte die Beklagte anerkennen, dass sie auf Anfrage des Klägers Auskunft über die o.g. erhobenen personenbezogenen Daten erteile. Die Beklagte sollte ferner eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben, wonach sie es zu unterlassen habe, personenbezogene Daten des Klägers, die deren Aktivitäten außerhalb des sozialen Netzwerks über den Aufruf dritter Websites und Apps betreffen, ohne nachweisbare wirksame Einwilligung des Klägers zu verarbeiten, solange im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 DSGVO vorliege. Schließlich sollte sich die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. 5.000,00 Euro verpflichten. In dem außergerichtlichen Schreiben wurde der Beklagten Frist bis zum 10.01.2024 gesetzt. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, er habe eine Vielzahl von Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools installiert seien. Durch die damit einhergehende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten habe er einen Kontrollverlust in Bezug auf diese Daten erlitten.

Der Kläger habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden, sich dieser aufgrund deren Marktmacht ausgeliefert zu fühlen; wenn er die Apps der Beklagten lösche, verliere er große Teile der sozialen Kontakte, die über soziale Netzwerke bestehen.

Er habe große Sorge, dass die Beklagte zu viel über ihn wisse, er habe auch Angst, dass diese mithilfe von KI eine Analyse seiner Interessen, Hoffnungen und Sorgen erstellen, die genutzt werden könne, um ihn zu manipulieren. Er ärgere sich darüber, dass in einem „demokratischen Rechtsstaat“ durch private Unternehmen aus Drittstaaten man „auf Schritt und Tritt“ ausspieniert werden könne. Er schlafe aufgrund der „Spionagetätigkeiten“ der Beklagten schlecht.

Der Kläger meint, er könne gegenüber der Beklagten umfassend Auskunft über die von ihr mittels der Business Tools erlangten personenbezogenen Daten verlangen. Nach erfolgter Auskunftserteilung habe er das Recht, die Löschung bzw. wahlweise Anonymisierung der Daten zu verlangen. Die Verarbeitung der über die Business Tools erlangten personenbezogenen Daten durch die Beklagte sei von Anfang an rechtswidrig und insbesondere nicht von einer Einwilligung gedeckt. Durch die Einbindung der Business Tools auf Websites Dritter werde die Beklagte nach der Rechtsprechung des EuGHs „Verantwortlicher“ i.S.d. DSGVO für sämtliche Websites und Apps, auf denen ihr Code laufe.

Der Kläger ist der Ansicht, der ihm zustehende Schadensersatzanspruch bzw. Geldentschädigung, begründet auf Art. 82 DSGVO und alternativ auf die Verletzung des Rechts auf informative Selbstbestimmung gem. § 823 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG sei auf mindestens 5.000,00 Euro zu beziffern.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 26.09.2024 und dann final vom 15.07.2025 die ursprünglichen Anträge aus der Klageschrift unter Ziff. 1 und 2 abgeändert.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1.

Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche der folgenden personenbezogenen Daten der Klagepartei seit dem 11.08.2020 mit Hilfe der „Meta Business Tools“ erfasst, an die Server der Beklagten weitergeleitet, dort gespeichert und anschließend verwendet wurden und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen , ██████████ der Klagepartei verknüpft wurden,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- anon_id

Sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 11.08.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten, ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 11.08.2020 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2.

Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. dem Antrags zu 1. sämtliche gem. dem Antrags zu 1 a., 1 b. sowie c. seit dem 11.08.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2024, zu zahlen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte meint, die Datenerhebung auf Drittwebsites und -Apps sei rechtmäßig. Sie erfolge gemäß der in der Datenschutzrichtlinie dargelegten und einschlägigen Rechtsgrundlagen. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Klägers sei der Betreiber der Drittwebsite bzw. der App-Anbieter dafür verantwortlich, eine entsprechende Einwilligung beim Nutzer einzuholen. Die Drittunternehmen seien Hauptverantwortliche für die Installation und Nutzung der Business Tools, für die Bereitstellung von Informationen zur Nutzung der Business Tools für die Besucher der jeweiligen Website oder App. Ihnen obliege die Verantwortung zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Sammlung und Übermittlung von Daten an die Beklagte mittels der streitgegenständlichen Business Tools. Gemäß Abs. 3d der Business Tool Geschäftsbedingungen seien Drittunternehmen dafür verantwortlich, die nach der ePrivacy-Richtlinie erforderliche Zustimmung für die Speicherung und den Zugriff auf Cookies oder andere Informationen auf dem Gerät eines Endbenutzers einzuholen.

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, mit dem außergerichtlichen Schreiben aus Anl. B8 habe sie das Auskunftsverlangen des Klägers bereits hinreichend beantwortet. Dem Kläger stünden zudem mehrere Tools zur Verfügung, mittels derer die angefragten Auskünfte jederzeit abgerufen werden könnten. Die übrigen angefragten Informationen seien in der beklagten eigenen Datenschutzrichtlinie enthalten.

Der Kläger habe auch stets die Möglichkeit, über die bereitgestellten Nutzertools die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten von seinem Instagram-Konto zu trennen,

auch könne er jederzeit seinen Account im Netzwerk der Beklagten vollständig löschen.

Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO. Nach der Auffassung der Beklagten wende sich die Klägerseite in der Hauptsache lediglich gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Bereitstellung von personalisierter Werbung. Diesbezüglich setze die Beklagte stets eine wirksame Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO voraus. Eine Datenverarbeitung zu Werbezwecken finde hier jedoch nicht statt, da der Kläger eine entsprechende Einwilligung gerade nicht erteilt habe. Der Kläger habe die Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, das werbefreie Abonnement abzuschließen. Dann bekomme er überhaupt keine Werbung mehr angezeigt. Die im Übrigen vorgenommene Datenverarbeitung sei insbesondere aus Sicherheits- und Integritätszwecken gerechtfertigt. Dies erkläre auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten. Des Weiteren werde innerhalb der Klage nicht hinreichend konkretisiert, welche spezifischen Verarbeitungszwecke der Kläger angreife. Eine Darlegung der konkret besuchten und mit einem Business Tool ausgestatteten Websites und Apps sei unvollständig, so dass die Beklagte ihr prozessuales Verhalten hierauf nicht einstellen könne.

Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools seien allgegenwärtiger Bestandteil des Internets.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die insgesamt zulässige Klage ist dem Grunde nach vollständig, der Höhe nach teilweise begründet.

Im Einzelnen:

I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gem. Antrag zu Ziff. 1 gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

1.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke; [...]
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

2.

Bei den im Klageantrag Ziff. 1 genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Klägers.

Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

a)

Daraus folgt (Antrag Ziff. 1 a), dass die E-Mail des Klägers, seine Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, personenbezogene Daten sind. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum.

Ferner sind auch die interne Klick-ID der Beklagten sowie die interne Browser-ID personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden.

Die Daten zum User-Agent des Clients, also gesammelte Browserinformationen, die nach dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Weiter sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kenntnisse des Klägers dar bezüglich der Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen sowie bezüglich der Kennung des Klägers bei anderen Werbetreibenden.

b)

In Bezug auf Dritt-Webseiten (Antrag Ziff. 1 b), also nicht eigenen Seiten der Beklagten, handelt es sich bei dem im Klageantrag zu Ziff. 1 genannten Daten um personenbezogene Daten: die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Kläger zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von dem Kläger angeklickten Buttons sowie die von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten. Denn diese Daten können jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen dem Kläger zugeordnet werden und dadurch Informationen über ihn beinhalten. Es kann insbesondere dadurch ermittelt werden, welche Webseiten der Kläger besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite er dort hingelangte, sowie welche Aktionen er dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob er bestimmte Artikel gekauft hat.

c)

Aus den gleichen Gründen handelt es sich in Bezug auf mobile Dritt-Apps (Antrag Ziff. 1 c) schließlich bei dem Namen der App sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren, um personenbezogene Daten.

3.

Die Beklagte ist auch im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen, personenbezogenen Daten des Klägers (gemeinsam) Verantwortlicher für diese Daten.

a)

Es erfolgte eine Datenerhebung der Beklagten hinsichtlich der von dem Kläger besuchten, mit Meta Business Tools versehenen Internetseiten:

Es kann dabei offen bleiben, ob die Klägerseite überhaupt dazu verpflichtet ist zu der Nutzung von Websites über die Meta Business Tools nähere Darlegungen zu erbringen (verneinend bspw. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19.09.2024 - 6 O 7294/23, von der Klägerseite vorgelegt; siehe auch LG Aachen, Urteil vom 19.09.2024, 12 O 470/23, von der Klägerseite vorgelegt).

Auf den rechtlichen Hinweis hin hat der Kläger jedoch im Schriftsatz vom 24.02.2025 näher dargelegt und verschiedene Websites genannt, auf denen Meta Business Tools platziert sind. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten bzw. hat dies mit Nichtwissen bestritten. Dies ist, da sie selbst über entsprechende Einsichtsmöglichkeiten - wie dargestellt - verfügt, nicht zulässig.

Jedenfalls kann nicht von dem Kläger erwartet werden, völlig umfassend über sein Verhalten im Internet Auskunft zu erteilen, da dies dem erklärten Ziel der DSGVO - der Vertraulichkeit der Daten des Nutzers - zuwiderliefe (vgl. LG Lübeck, Beschluss vom 27.11.2024, Az. 15 O 269/23, vom Kläger vorgelegt).

Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO vor, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und -Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App - gemeinsam - Verantwortlicher. Dies folgt daraus, dass die Beklagte die Zwecke der Verarbeitung bestimmt, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und

Dritten überlässt (so explizit und zutreffend LG Lübeck, Urt. v. 10.1.2025 – 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 25).

Maßgeblich ist, dass die erhobenen Daten jedenfalls nicht bei den Drittunternehmern zur dortigen Verarbeitung und Nutzung verbleiben, sondern zweckgerichtet mit der Beklagten geteilt werden. Ob diese Daten dabei anonymisiert oder sonst verfremdet werden, ist nicht erheblich. Im Ergebnis führt die Weitergabe zu einer Personalisierung des Nutzererlebnisses bei der Beklagten und damit zu einer erneuten Nutzung der Daten durch die Beklagte. Dieser Umstand ist der Beklagten auch bewusst, da sie ihre Nutzer um eine entsprechende Einwilligung bei der Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ bittet und gegen Gebühr auch eine werbefreie Nutzung des Netzwerks als werbefreies Abonnement anbietet (so explizit und zutreffend LG Stuttgart, Urteil v. 24.10.2024, Az. 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 23). Die Beklagte nutzt die Daten - zumindest auch - selbst und ist daher jedenfalls Mit- bzw. gemeinsame Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. auch LG Lübeck, Urteil vom 10.1.2025 – 15 O 269/23, ZD 2025, 228, Rn. 59).

4.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 30. Januar 2024 – 4 U 1481/23 –, juris, Rn. 67). Die Beklagte macht Erfüllung geltend im Hinblick auf das Auskunftsschreiben vom 15.08.2024, Anlage B8.

Dies kann jedoch nicht ausreichen (vgl. hierzu insbesondere LG Leipzig, Endurteil vom 15.08.2025 - 05 O 1939/24, GRUR-RS 2025, 21426):

a)

In dem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 15.08.2024 in Anlage B8 legt die Beklagte das Auskunftsverlangen des Klägers eigenständig aus, bevor sie auf die ihrer Ansicht nach begehrte Auskunft inhaltlich antwortet. Die Beklagte führt wie folgt aus:

„Meta versteht das Auskunftsverlangen Ihrer Mandantschaft wie folgt:

Begehren 1: Welche personenbezogenen Daten hat Meta seit dem 25. Mai 2018 über

die streitgegenständlichen Business Tools im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeitet. Insbesondere, ob dies die unter dem Auskunftsverlangen Unterabschnitt 1 a2, 1 b3 und 1 c4 aufgeführten Datenpunkte umfasst.

Im Hinblick auf die obig genannten Daten:

Begehren 2: [O]b, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten [Ihrer Mandantschaft] [Meta] seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten;

Begehren 3: [O]b, und wenn ja welche konkreten Daten [Ihrer Mandantschaft] [Meta] seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in weichem Drittstaat gespeichert hat;

Begehren 4: [I]nwieweit die Daten [Ihrer Mandantschaft] für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. [Einschließlich] Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für [Ihre Mandantschaft]."

b)

Hierbei interpretiert die Beklagte das Auskunftsverlangen im Allgemeinen und spezifisch unter „Begehren 1“ dahingehend, dass es dem Kläger allein um die Beantwortung der Frage ginge, welche personenbezogenen Daten die Beklagte über die streitgegenständlichen Business Tools im Rahmen der Datenverarbeitung zur Bereitstellung von personalisierter Werbung verarbeite.

Eine Beschränkung auf die Bereitstellung zu Werbezwecken hat der Kläger in seinem Auskunftsverlangen jedoch zu keiner Zeit vorgenommen. Auf diese „Fehlinterpretation“ der streitgegenständlichen Vorwürfe ist die Beklagte im hiesigen Verfahren (vgl. Schriftsatz vom 21.11.2024, S. 2) und in auch in vielen anderen Verfahren (u.a. in dem genannten Verfahren vor dem LG Leipzig) hingewiesen worden. Insofern war es sowohl für die Beklagte selbst als auch für einen objektiven Dritten erkennbar, dass sich ihr Erklärungswille bei der Beantwortung der Auskunftsfrage auf eine nicht deckungsgleiche Fragestellung bezog. Die abweichende Auslegung der Fragestellung ist dabei nicht unwesentlich, denn sie führt gerade dazu, dass die Beklagte das streitgegenständliche Verhalten bei der Beantwortung des Auskunftser suchens vollständig ausspart.

Zudem und vor allem stellt die Antwort der Beklagten unter Begehren Ziffer 1 auch im Übrigen keine ausreichende Auskunft dar. Der Verweis der Beklagte auf die Service-Tools unter der Ein-

stellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ ist bereits aus dem oben dargestellten Gründen grundsätzlich nicht geeignet, die Auskunftsfragen des Klägers zu beantworten, da auch diese Auskünfte allein nach dem Verständnis der Beklagten in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken erfolgen. Insbesondere aber ist unstreitig - die Beklagte ist dem entsprechenden Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 26.09.2024 nicht entgegengetreten -, dass über dieses Tool nur solche Drittwebsites angezeigt werden, die besucht wurden, währenddessen man auf dem gleichen Gerät im Netzwerk der Beklagten eingeloggt war. Zudem hat der Kläger dort unbestritten dargestellt, die innerhalb des Tools zu findenden Informationen teilten nicht mit, an welche Dritte sie weitergegeben wurde und seien auch auf einen Zeitraum von wenigen Monaten begrenzt.

Des Weiteren wird auf der von der Beklagten auf S. 3 ihres außergerichtlichen Schreibens angegebenen Hilfeseite „<https://www.facebook.com/help/2207256696182627/>“ wörtlich ausgeführt: „*Wir erhalten mehr Einzelheiten und Aktivitäten, als du unter „Aktivitäten außerhalb von Meta- Technologien“ siehst.*“ Hierdurch erklärt die Beklagte selbst, dass es noch weitere Daten gibt, die nicht von ihren Tools beauskunftet werden. Sie begründet dies wie folgt: „*Aus technischen Gründen und aus Gründen der Zuverlässigkeit zeigen wir nicht alle Aktivitäten, über die wir informiert wurden. Das betrifft unter anderem Informationen, die wir erhalten haben, während du nicht bei Facebook angemeldet warst, oder Situationen, in denen wir nicht überprüfen können, ob du auf einem bestimmten Gerät zuvor Facebook verwendet hast. Ebenso wenig zeigen wir Einzelheiten an, wie etwa den Artikel, den du zu deinem Einkaufswagen hinzugefügt hast.*“ Diese Ausführungen sind ersichtlich ungeeignet, den Anspruch auszuschließen. Selbst wenn man eine Ausnahme von der Pflicht zur Auskunftserteilung wegen Unverhältnismäßigkeit anerkennen wollte, müsste die Beklagte zu den Ausschlussgründen dezidiert vortragen. Dies hat sie jedoch in Kenntnis dieses Umstands aus weiteren Verfahren (siehe bspw. LG Münster, 30.11.2024, Az.: 04 O 241/23, von der Klägerseite vorgelegt) nicht getan.

Soweit die Beklagte ferner auf das Tool „Deine Informationen herunterladen“ verweist, ist hierbei nicht dargelegt worden, ob diese Informationen überhaupt auf die Auskunftsfrage eingehen. In den Ausführungen der Beklagten ist lediglich die Rede von „*Wenn du eine Kopie von allem möchtest, was du auf Instagram geteilt hast, [...]*“ Was hierunter konkret zu verstehen ist, wird jedoch nicht klar.

c)

Unter dem Punkt „Begehren 2“ verkürzt die Beklagte zunächst das Auskunftsbegehren erneut

auf die Datenverarbeitung ausschließlich zu Werbezwecken, geht anschließend jedoch auch darauf ein, dass der Kläger Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit seinem Konto verlangt. Hierauf führt die Beklagte zunächst aus, wie die Daten anhand der Datenschutzrichtlinie der Beklagten verarbeitet werden können. Es folgt eine Wiedergabe der Datenschutzrichtlinie. Im Anhang des Antwortschreibens findet sich zudem eine Anlage 1, die mit „Identität der individuellen Empfänger“ bezeichnet ist. Die Tabelle besteht aus vier Spalten, die mit „Datum“, „(Genutzte) Applikation“, „Provider“ und „Drittpartei“ bezeichnet sind. Lediglich die ersten beiden Spalten, d.h. „Datum“ und „(Genutzte) Applikation“ sind ausgefüllt worden. In der Tabelle wird jedoch nicht dargestellt, welche konkreten personenbezogenen Daten verarbeitet wurden und auch nicht zu welchen Zwecken dies erfolgte. Das Auskunftsrecht in Art. 15 Abs. 1 DSGVO erfasst jedoch gerade das Recht auf Beantwortung dieser Fragen. Nach der Rspr. des EuGH (Urt. v. 12.01.2023, Az. C-154/21, EuZW 2023, 226) muss die Identität des konkreten Empfängers mitgeteilt werden, dabei auch die ladungsfähige Anschrift angegeben werden (BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 53. Ed. 01.08.2025, DSGVO Art. 15 Rn. 58; Anmerkung Aqilah Sandhu zu EuGH, Urt. v. 12.01.2023, Az. C-154/21 in EuZW 2023, 226), um eine eindeutige Identifikation zur Geltendmachung weiterer Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen. Dies fehlt in der Auskunft der Beklagten.

Das Zitieren der Datenschutzrichtlinie der Beklagten ersetzt zudem ersichtlich nicht die Erteilung einer individuellen Auskunft. Die Richtlinie geht an keiner Stelle auf die konkret gestellten Auskunftsfragen ein. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Beauskunftung der Frage, inwieweit die Beklagte durch ihre Business Tools auf Drittwebsites- und -apps personenbezogene Daten des Klägers erhebt. Die zitierte Richtlinie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, verallgemeinert zu erklären, welche Daten bei der unmittelbaren Nutzung der Beklagtennetzwerke verarbeitet werden können. Soweit dort ausgeführt wird, dass Nutzerdaten an externe Forscher oder sonstige Dritte weitergegeben werden, um „Forschung durchzuführen“ oder „als Reaktion auf rechtliche Anfragen, um geltendes Recht einzuhalten oder um Schäden zu verhindern“, ist diese Auskunft abstrakt und generell, jedoch nicht konkret.

d)

Ähnliches gilt für die Beantwortung unter „Begehren 3“. Dort erläutert die Beklagte anhand ihrer Datenschutzrichtlinie allgemein, anhand welcher Parameter sie die Speicherdauer für die erhobenen personenbezogenen Daten festlegt. Auf die konkrete Frage „ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat“, wird hierbei jedoch nicht ein-

gegangen. Allerdings besteht im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland nach Art. 15 Abs. 2 DSGVO ein Recht des Betroffenen, über geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden. Dies schließt nach dem Wortlaut in Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dabei das Recht des Betroffenen nicht aus, Auskunft über die Empfänger in Drittländern zu beanspruchen.

e)

In Bezug auf die Auslegung des „Begehrens 4“, d.h. für die Frage, ob eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten stattfindet, die unter den Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 DSGVO fällt, antwortet die Beklagte, dass eine solche Verarbeitung nicht festgestellt werden konnte. Da auch diese Auskunft unter der grundlegend unzutreffenden Annahme getätigter wurde, dass sich das Auskunftsbegehren des Klägers allein auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Werbezwecken beschränke, konnte auch an dieser Stelle nicht auf einen ausreichenden Erklärungswillen schließen.

II.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf zukünftige Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten, § 259 ZPO (vgl. hierzu insbesondere LG Münster, Urteil vom 20.11.2024, 04 O 241/23, vorgelegt von der Klägerseite).

1.

Die Beklagte hat als Verantwortliche wie unter Ziff. I dargelegt unrechtmäßig personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

a)

Die Beklagte hat die im Tenor genannten Daten verarbeitet. Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Da sämtliche der zuvor genannten personenbezogenen Daten an die Beklagte im Falle der Einbindung von Meta Business Tools an diese übermittelt werden, liegt auch eine Verarbeitung vor.

b)

Die genannte Datenverarbeitung erfolgt(e) unrechtmäßig. Die Beklagte hat für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab.

aa)

Für die Erhebung der zuvor genannten Daten des Klägers auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich sind.

Dies ist nicht zutreffend: Nach Auffassung des Gerichts benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen. In der Folge ist auch in der Literatur einhellig anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 29.07.2019, C-40/17, fashion-id. Der EuGH hat darin entschieden, dass die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plugins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden muss. Daher obliegt es dem Betreiber der Website, und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten da-

durch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Dem Urteil ist also lediglich zu entnehmen, dass bereits mit dem Aufruf der Webseite eine Datenverarbeitung einhergeht und deshalb bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, hier in Form der Einwilligung, notwendig ist. Hierfür ist dann der Anbieter des Social Plugins verantwortlich. Der EuGH hat hingegen ausdrücklich nicht entschieden, dass der Anbieter des Social Plugins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötigt, sondern vielmehr jeder Verantwortliche, im Fall des EuGHs der Webseitenbetreiber, eine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung benötigt. Eine solche Interpretation widerspräche vielmehr den grundlegenden Anforderungen der DSGVO, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz.

bb)

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. f) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind.

cc)

Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Reine Praktikabilitäts-erwägungen können nicht dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen.

Daher erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos.

2.

Dementsprechend hat der Kläger einen Anspruch auf - nach durchgeföhrter Auskunftserteilung - künftige Löschung gem. § 259 ZPO, damit der Anspruch aus Auskunft nicht vereitelt wird.

III.

Der Kläger hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Geldentschädigung.

1.

Dieser Anspruch ergibt sich zum Einen aus Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.) erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß.

a)

Die Beklagte hat wie oben dargelegt gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

b)

Der Kläger hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

aa)

Ein Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO kann jede materielle oder immaterielle Einbuße sein. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Ls. 1), es gibt jedoch auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (EuGH, a.a.O., GRUR-RS 2023, 8972).

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach ErwG 146 S. 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht.

Als Schäden sind insbesondere in der Rspr. bereits anerkannt der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus erst einmal nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden kön-

nen (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31).

bb)

Es liegt auf der Hand, dass der Kläger einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Das führt dazu, dass der Kläger nicht von dieser Datenerhebung wusste und er daher einen Kontrollverlust über die ihn betreffenden personenbezogene Daten erlitten hat.

Vorliegend werden den Kläger betreffende Daten hinsichtlich seiner Nutzung des gesamten Internets von der Beklagten verarbeitet, abgespeichert und mit ihm verknüpft. Mithin kann sich die Beklagte einen umfassenden Überblick über die Persönlichkeit des Klägers verschaffen. Dies betrifft den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers. Dementsprechend ist auch Erwägungsgrund 75 der DSGVO zu berücksichtigen 8(vgl. auch LG Leipzig, a.a.O.; LG Lübeck, a.a.O.):

„Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere [...] wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Oberzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.“

Ein solcher Fall wie in dem Erwägungsgrund angesprochen liegt hier ersichtlich vor.

c)

Es liegt auch die erforderliche haftungsbegründende Kausalität vor. Gerade die Datenerhebung auf den Drittwebseiten bzw. Apps führte zu der des Klägers unbekannten Datenspeicherung bei der Beklagten und somit zu dem immateriellen Schaden in Form des Kontrollverlusts.

d)

Der immaterielle Schaden beträgt der Höhe nach 1.500,00 Euro.

aa)

Art und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich nach den nationalen Vorschriften in §§ 249 ff. und § 287 BGB i.V.m. europarechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO.

bb)

Nach der Rspr. des EuGHs ermöglicht die DSGVO ausschließlich einen Schadensersatz zum Zwecke des Ausgleichs, nicht auch zur Genugtuung. Die Vorschrift verlangt nicht, dass der Grad der Schwere und die Vorsatzform des Verantwortlichen bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden. Art. 83 und 84 DSGVO, welche im Wesentlichen Strafzwecke erfüllen, können nicht im Rahmen von Art. 82 DSGVO herangezogen werden, da die Vorschrift auf den Ausgleich für erlittene Einbußen abzielt (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 22).

In Ermangelung eigener europäischer Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO haben die nationalen Gerichte nach der Rspr. des EuGHs die bestehenden nationalen Vorschriften im Lichte der Äquivalenz und Effektivität des Unionsrechts anzuwenden (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 27). Dabei muss der Schadensersatz der Höhe nach den konkret erlittenen Schaden vollständig ausgleichen; „*der Begriff des Schadens soll im Lichte der Rechtsprechung des EuGH weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht*“, so dass „*die betroffenen Personen ... einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten [sollten]*“ (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 36). Weiterhin führt der EuGH aus, dass durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung des immateriellen Schadensersatzanspruchs die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte, insbesondere der DSGVO, nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 34.).

cc)

Anknüpfungspunkt für die Bemessung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs ist der auf der Klägerseite eingetretene Kontrollverlust der Daten, dabei weitergehend die Qualität der Daten, der Umfang der gesammelten Daten und die Dauer des Verstoßes bzw. der Verletzungshandlung zu berücksichtigen (vgl. LG Münster, a.a.O.; LG Leipzig, a.a.O.).

Das Gericht berücksichtigt dementsprechend erschwerend, dass Daten aus der absoluten Privatsphäre des Klägers betroffen sind. Zudem erfolgten die Verstöße dauerhaft und umfassend.

Andererseits hat der Kläger auch nicht darlegen können, dass die rechtswidrige Verarbeitung durch die Beklagte zu konkreten Nachteilen bei ihm geführt hat. Weder ist ersichtlich, dass die Beklagte die Daten illegal an Dritte weitergibt, ein Verlust der Daten eingetreten wäre oder die Beklagte irgendwelche verwerflichen Ziele verfolgte.

Der Kläger hat auch nicht geschildert, dass er konkret - außerhalb eines allgemeinen Unwohlgefühls - durch die rechtswidrige Verarbeitung der Daten beeinträchtigt oder gestört würde.

Insbesondere hat der Kläger die von ihm in der Klage auf Seite 33 ff. geschilderten Auswirkungen, die die Beklagtenseite bestritten hat, nur zum Teil belegen können:

Die persönliche Anhörung bestätigte, dass der Kläger sich der Beklagten und deren Datenverarbeitung insofern ausgesetzt fühle, da er sich auch nicht von den Netzwerken abmelden wolle, nachdem dies „*ein wesentlicher Bestandteil (s)eines sozialen Lebens*“ sei, da seine private Kommunikation darüber stattfinde. Dies hat der Kläger für das Gericht nachvollziehbar geschildert. Der Kläger hat weiter dargelegt, der Sachverhalt, dass er nachverfolgt werde, habe ihn „*schon bedrückt*“. Daher hat der Kläger für das Gericht auch nachvollziehbar dargestellt, dass die Überwachung durch die Beklagte für ihn eine Beeinträchtigung darstellt.

Die persönliche Anhörung hat dagegen nicht bestätigt, dass der Kläger schlecht schlafe aufgrund der „Spionagetätigkeiten“. Es hat sich auch nicht bestätigt, dass sich der Kläger „auf Schritt und Tritt“ ausspioniert fühle. Ebenfalls hat das Gericht sich nicht davon überzeugen können, dass der Kläger „das Gefühl habe, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden“.

Insgesamt konnte das Gericht kein erhebliches Beeinträchtigungs niveau bei dem Kläger feststellen, das eine höhere Schadensersatzsumme rechtfertigen würde. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Schadensersatz im ganz Wesentlichen auf den individuellen Fall festzustellen ist und nicht noch maßgeblich dazu dient, die Durchsetzung der DSGVO zu gewährleisten (anders offenbar LG Leipzig, a. a. O.).

Mithin hält das Gericht den dargestellten immateriellen Schadensersatz für angemessen und ausreichend.

2.

Dem Kläger steht zum Anderen auch ein Geldentschädigungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu.

Der Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO ist nicht abschließend und präkludiert einen Anspruch aus § 823 BGB nicht (vgl. BeckOGK/T. Herrmann, 01.08.2025, § 823 BGB Rnr. 1287 f.).

Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigt dieser Anspruch jedoch keinen höhere Entschädigung als unter Ziff. 1 dargestellt:

a)

Das Verhalten der Beklagten stellt zwar auch die erforderliche schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar; zudem kann diese Verletzung nicht durch Auskunft und Löschung - wie hier beantragt - oder durch andere Maßnahmen ausreichend ausgeglichen werden (vgl. Grüneberg/Sprau, BGB, 83. Aufl. 2025, § 823 BGB Rn. 111 m.w.N.).

b)

Anders als die Klägerseite hält das Gericht jedoch nicht aus Gründen der Prävention bzw. im Hinblick auf die Verwerflichkeit der Schädiger einen höheren Ausgleich für erforderlich.

Zu berücksichtigen ist aus Sicht des Gerichts diesbezüglich insbesondere Folgendes: Die Klägerseite hat nicht dargestellt und es ist dem Gericht auch nicht bekannt, dass die Beklagtenseite die gewonnenen Daten über den Einsatz zu Werbezwecken oder ähnlichem hinausgehend diese etwa gewinnbringend an Dritte verkaufen würde oder anderweitig missbräuchlich verwenden und so die Nutzer den Gefahren eines Missbrauchs der Daten aussetzen würde. Auch ansonsten hat die Klägerseite keine Umstände dargelegt, die auf einen ganz konkreten Missbrauch der Daten der Nutzer hindeuten würden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beklagte aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die Datenschutzbehörden unterliegt und diese auch getroffen werden, nämlich insbesondere hohe Bußgelder verhängt werden, so dass die klägerseits angesprochene Präventionswirkung auch auf an-

dere Weise erzielt werden kann und soll.

Schließlich ist auch darauf zu verweisen, dass der Kläger nicht zwingend auf die Dienste der Beklagten angewiesen ist. Letztlich ist allgemein bekannt, dass die Beklagte in erheblichem Maße Daten sammelt. Jedem Verbraucher steht es daher frei, eine individuelle Entscheidung zu treffen, ob er auf die Dienste der Beklagten zurückgreift oder alternative Plattformen nutzt und entsprechend andere Nutzer dahingehend überzeugt, wenn er für sich ein höheres Datenschutzniveau wünscht. Das Gericht kann nicht sehen, dass es sich bei dem Dienst der Beklagten um eine „informationelle Grundversorgung“ handelt, auch wenn es die Angaben des Klägers nachvollziehen kann, er nutze die Plattform für seine Kommunikation und wolle nicht darauf verzichten.

Vor diesem Hintergrund hält das Gericht jedenfalls keine höhere Geldentschädigung aufgrund des Anspruchs auf Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für angemessen bzw. erforderlich.

c)

Der Sachverhalt unterscheidet sich aus Sicht des Gerichts auch von den klägerseits vorgebrachten Urteilen:

Die Entscheidung des LAG Hessen vom 25.10.2010 - 7 Sa 1586/09 -, betraf eine Videoüberwachung durch den Arbeitgeber. Der Unterschied besteht nach Auffassung des Gerichts darin, dass die Sozialsphäre der dortigen Klägerin in Kontakt mit ihrem unmittelbaren Umfeld, nämlich ihrem Arbeitgeber und den dortigen Mitarbeitern betroffen war. Vorliegend geht es dagegen um eine völlig anonyme Geschäftsbeziehung mit der Beklagten. Das hessische LAG hatte auch - wie der Kläger zu Recht darstellt - insbesondere auf einen „ständigen Anpassungsdruck“ Bezug genommen. Davon kann vorliegend keine Rede sein bei einem bloßen Gefühl der allgemeinen Unsicherheit. Zudem kommt hinzu, dass sich der Kläger - anders als bei einem Arbeitsverhältnis - der Geschäftsbeziehung der Beklagten entziehen könnte. Ähnliches gilt für die Parallelentscheidung des LRG Mecklenburg-Vorpommern, auf die der Kläger Bezug nimmt.

Hinsichtlich des Urteils des OLG München vom 04.10.2019 - 15 O 3688/18 -, sieht das Gericht den Unterschied, dass der dortige Beklagte sich in einen Account des Klägers bewusst einge-hackt hatte, mithin eindeutig in strafbarer Weise vorging und gezielt Kommunikationen des Klägers mitlas. Die besondere Verwerflichkeit dieses Handelns ist offenkundig.

Das Gericht hält das umfassende Datensammeln durch die Beklagte nicht damit vergleichbar.

Wie bereits ausgeführt, hat der Kläger nicht dargelegt und es ist dem Gericht auch nicht bekannt, dass die Beklagte die gesammelten Daten bewusst zum konkreten Nachteil des Klägers nutzt oder nutzen will.

III.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB.

Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung vom 30.12.2023 mit Fristsetzung auf den 10.01.2024 befand sich die Beklagte in Verzug. Es kann offenbleiben, ob die Zahlungsfrist bis zum 10.01.2024 zu knapp bemessen war, da Zinsen erst ab dem 18.01.2024 gefordert wurden. Dieser Zeitraum ist angemessen, so dass Zinsen zu zahlen sind.

IV.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO. Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Daher kann sich bereits aus Art. 82 DSGVO unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 79 f.); zudem folgt dieser aus § 823 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG i.V.m. § 249 BGB.

Im Hinblick auf die vielen diffizilen Rechtsfragen im hiesigen Fall erschien es aus Sicht des Klägers ohne Weiteres nachvollziehbar, sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. auch BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 80).

Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 2.500,00 Euro. Insofern gilt, dass die vorgerichtlich geltend gemachten Auskunfts- sowie Löschungsansprüche jeweils mit 500,00 Euro zu berücksichtigen sind. Hinzuzurechnen ist der ebenfalls geltend gemachte Schadensersatzanspruch; allerdings nur in Höhe der ausgeurteilten 1.500,00 Euro.

Bei Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpau-

schale gem. Nr. 7002 VV RVG sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich so ein Betrag i.H.v. 367,23 Euro.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Der Kläger unterliegt bei einem Gesamtstreitwert von 6.000,00 Euro (bestehend aus je 500,00 Euro für die Anträge Ziff. 1 und 2 und einem Streitwert von 5.000,00 Euro für den Antrag zu Ziff. 3) mit einem Betrag in Höhe von 3.500,00 Euro (5.000,00 Euro - 1.500,00 Euro), was einer Quote von 58% zu seinen Lasten ergibt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Satz 1, 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VI.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 Euro festgesetzt, nämlich wie dargestellt und klägerseits in den Raum gestellt jeweils 500,00 Euro für den Auskunfts- und Löschungsanspruch sowie 5.000,00 Euro für den Entschädigungsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro o. übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Aschaffenburg
Erthalstr. 3
63739 Aschaffenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinrichlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richter am Landgericht